

**Dringlichkeitsentscheidung und Genehmigung**zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Entscheidung durch die Oberbürgermeisterin und den Ausschussvorsitzenden bzw. ein Mitglied des Ausschusses gemäß § 60 Absatz 2 Satz 1 GO NRW und Genehmigung gemäß § 60 Absatz 2 Satz 2 GO NRW.

**Betreff****Bedarfsfeststellungsbeschluss (Vorlagen-Nummer 0753/2020) ISEK Porz-Mitte Rheinboulevard Porz, Integriertes Stadtentwicklungskonzept für das Programmgebiet "Soziale Stadt" Porz-Mitte****hier: Freigabe einer investiven Auszahlungsermächtigung durch den Finanzausschuss**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Finanzausschuss	07.09.2020

**Begründung für die Dringlichkeit:**

Das vorbereitende Vergabeverfahren nach Vergabeordnung zur Auswahl eines Landschaftsarchitekten muss eingeleitet werden, um kurzfristig eine Beauftragung eines Landschaftsarchitekten durchzuführen. Ziel ist es zum Sommer 2021 einen Förderantrag zu stellen. Für die Freigabe der Haushaltsmittel ist eine vom Finanzausschuss befürwortete Dringlichkeitsentscheidung erforderlich. Zusätzlich wird auf Anlage 5 verwiesen.

**Beschluss:**

Der Finanzausschuss beschließt gemäß § 60 Absatz 2 Satz 2 GO NRW unter gleichem Vorbehalt der Förderungsbewilligung die Freigabe einer investiven Auszahlungsermächtigung in Höhe von 152.300,00 € für die Planungsabwicklung zunächst bis zur Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) im Teilfinanzplan 0902 – Stadtentwicklung, Teilplanzeile 8 – Auszahlung für Baumaßnahmen im Haushaltsjahr 2021.

Datum	Abstimmungsergebnis	Unterschrift	Unterschrift
<u>24.07.2020</u>	_____	<u>Gez. Reker</u>	<u>Gez. Dr. Krupp</u>

**Haushaltsmäßige Auswirkungen** **Nein**

<input checked="" type="checkbox"/> <b>Ja, investiv</b>	Investitionsauszahlungen		550.000	€
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja	385.000	70 %
<input checked="" type="checkbox"/> <b>Ja, ergebniswirksam</b>	Aufwendungen für die Maßnahme		550.000	€
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja	385.000	70 %

**Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____	€
b) Sachaufwendungen etc.	_____	€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____	€

**Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

a) Erträge	_____	€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____	€

**Einsparungen: ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____	€
b) Sachaufwendungen etc.	_____	€

Beginn, Dauer \_\_\_\_\_

**Auswirkungen auf den Klimaschutz**

- Nein
- Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung)
- Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)

**Begründung:**

Der Rat hat am 27.09.2018 (1061/2018) das Integrierte Stadtentwicklungskonzept (ISEK) Porz – Mitte beschlossen und die Verwaltung u. a. mit der Umsetzung der Einzelmaßnahmen vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Fachausschüsse und der Bezirksvertretung Porz beauftragt.

Auf Anregung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG) erfolgt derzeit seitens der Stadt Köln eine Prüfung der Programmfestlegung als „Soziales Stadt-Gebiet“ oder gemäß „Stadtumbau West“.

Die Aufwertung sowie Neu- und Umgestaltung des Rheinboulevards Porz sind Bestandteil des ISEK Porz – Mitte (Maßnahme 1.01) und umfassen folgende Planungsschwerpunkte bzw. Handlungsfelder:

- Radwegsanierung (Leinpfad)
- Platz- / Flächengestaltung
- Begrünung - Neubau / Anpassung Rampe
- Erneuerung Geländer Ufermauer
- Beleuchtungskonzept 3

Im Rahmen des Planungsprozesses ist eine intensive Bürgerbeteiligung vorgesehen.

Um die notwendige Grundlage für die Einreichung des Förderantrages bis Sommer 2021 (Leistungsphasen 1-3 zum Stadterneuerungsprogramm – STEP - 2022) zu erarbeiten, ist mangels eigener Planungskapazität die Unterstützung eines externen Landschaftsarchitekturbüros zwingend erforderlich.

Nach gelingender Förderqualifizierung muss im weiteren Verfahrensablauf neben der Objektplanung auch die Durchführung der den Planungsprozess begleitenden intensiven Bürgerbeteiligungen, die Öffentlichkeitsarbeit, Förderantragsstellung, Bodengutachten usw. Gegenstand der Vergabeleistungen sein. Die weitere Prozessbegleitung durch externe Planungsleistungen korreliert mit den Fördermöglichkeiten o. g. Projektbausteine.

Die Durchführung eines Planungswettbewerbs hält die Verwaltung für entbehrlich. Mit den vorgegebenen Qualitätsanforderungen bei der Planungsausschreibung im europaweiten Verfahren nach der Vergabeverordnung und der begleitenden intensiven Bürgerbeteiligung während des gesamten Planungsprozesses ist die Verwaltung der Auffassung, dass in jeglicher Hinsicht eine hohe Planungsqualität erzielt wird. Darüber hinaus wird die vorgesehene Planung auf den bereits durchgeführten freiraumplanerischen Realisierungswettbewerb Friedrich-Ebert-Platz mit Ideenteil für die Innenstadt von Porz einschließlich Rheinufer Bezug nehmen.

Gemäß den Städtebauförderrichtlinien ist dem Subsidiaritätsprinzip Rechnung zu tragen. Vor diesem Hintergrund wurden vorrangige Förderzugänge geprüft mit dem Ergebnis einer Fördermöglichkeit des Projektbausteins „Radwegsanierung (Leinpfad)“ im unteren Rheinuferbereich durch die Richtlinie zur Förderung der Nahmobilität in den Städten, Gemeinden und Kreisen des Landes Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinie Nahmobilität „FöRi-Nah“). Der maximale Fördersatz beträgt 70%. Der verbleibende städtische Eigenanteil wird aus dem Budget des Amtes für Straßen und Verkehrsentwicklung, Teilfinanzplan 1201 Straßen, Wege, Plätze, Finanzstelle „Radwegsanierung“ bereitgestellt.

Falls eine Förderung über die o. g. Förderrichtlinie nicht gelingt, ist eine Finanzierung des Projektbausteins „Radwegsanierung (Leinpfad)“ zu 100 % aus dem Budget des Amtes für Straßen und Verkehrsentwicklung, Teilfinanzplan 1201 Straßen, Wege, Plätze, Finanzstelle „Radwegsanierung“ vorgesehen.

Dies wird im weiteren Projektverlauf konkretisiert. Eine Förderung im Rahmen des ISEK Porz Mitte / Städtebauförderung entfällt für diesen Projektbaustein.

Nachrichtliche Darstellung der neuen Maßnahme 1.03 am „Rheinboulevard Porz“ (vgl. Sachstandbericht zum ISEK Porz Mitte - Session: 3907/2019):

Nach Erhalt des Ergebnisses des freiraumplanerischen Wettbewerbs für den Friedrich-Ebert-Platz und das Porzer Bezirkszentrum wurde deutlich, dass für die bei ISEK-Erstellung nur grob gefassten Maßnahmenbestandteile für den Porzer Rheinuferbereich ein größerer räumlicher Rahmen und Umfang erforderlich wird. Aus diesem Grund ist vorgesehen, das ISEK um die Maßnahme 1.03 „Stärkung Ost-West-Achsen für Fuß- und Radverkehr - Aufwertung sowie Neu- und Umgestaltung des Rathausumfeldes“ zu ergänzen und die erforderliche Fortschreibung des ISEK den politischen Gremien zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Beschlussvorschlag für den Bedarfsfeststellungsbeschluss ISEK Porz-Mitte Rheinboulevard Porz, Integriertes Stadtentwicklungskonzept für das Programmgebiet "Soziale Stadt" Porz-Mitte (Vorlagen-Nummer 0753/2020) war aufgeteilt in zwei Teile. Der erste Teil beinhaltete die Gesamtplanung und Beauftragung eines Landschaftsarchitekten. Diesem Beschluss haben sich der Ausschuss Umwelt und Grün in seiner Sitzung am 04.06.2020 und der Stadtentwicklungsausschuss am 16.06.2020, unter Berücksichtigung der Vorgaben der Bezirksvertretung Porz, angeschlossen.

Der zweite Teil des Beschlussvorschlages beinhaltet die Freigabe einer investiven Auszahlungsermächtigung. Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 15.06.2020 nicht zugestimmt, da die Frage aus dem Ausschuss Umwelt und Grün hinsichtlich des Urheberrechtes nicht rechtzeitig zur Sitzung beantwortet werden konnte.

Die Beantwortung ist nun als Anlage 4 beigefügt und lautet: Die Allgemeinen Vertragsbestimmungen

der Stadt Köln (AVB) für Verträge mit freiberuflich Tätigen behandeln unter § 5 sehr umfangreich alle mit dem Urheberrecht verbundenen Tatbestände, die sowohl den Auftraggeber als auch den Auftragnehmer betreffen. Die Intention der Stadt zielt auch im vorliegenden Fall darauf ab, umfänglich und weitreichend die in Verbindung mit dem Urheberrecht möglichen Rechte der Stadt zu sichern.

### **Finanzierung:**

Die erforderlichen Haushaltsermächtigungen dienen sowohl der Vorfinanzierung der Maßnahme als auch der Sicherstellung der Finanzierung des städtischen Eigenanteils. Maßnahmen, die über die Städtebauförderung finanziert werden, weisen derzeit eine Förderquote von 70 % der förderfähigen Kosten auf.

Die Gesamtkosten für Aufwertungs-, Neu- und Umgestaltungsmaßnahmen des Rheinboulevards Porz 4 „ISEK Porz-Mitte“ belaufen sich auf rd. 3.901.000,00 € (Planung und Bau) und sind im HPL 2020/2021 incl. mittelfristiger Finanzplanung veranschlagt. Die Kosten (die exakte Höhe wird im Zuge des weiteren Planungsprozesses ermittelt) für den Projektbaustein „Radwegsanierung (Leinpfad)“ sind mit Blick auf die förderrechtlichen Aspekte entsprechend separat zu betrachten (siehe oben).

Die zu erwartende Investitionszuwendung des Landes NRW ist daher zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht konkret bezifferbar. Die unter „Haushaltsmäßige Auswirkungen“ ausgewiesenen Zuwendungsbeträge müssen insofern abzüglich der Förderung von Kostenanteilen für Planungsleistungen des Projektbausteins „Radwegsanierung (Leinpfad)“ betrachtet werden.

Für die Herstellung der Förderreife ist in Anlehnung an o. g. Ratsbeschluss (Ziff. 3) zunächst die Vergabe der Entwurfsplanung (Leistungsphase 3) mit Kosten von 152.300,00 € vorgesehen. Die Beauftragung weiterer Planungsleistungen wird mit dem Förderstatus korrelieren. Eine förderunschädliche Beauftragung ist bis Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe, Erstellung von Leistungsverzeichnissen etc.) möglich. Die Weiterbeauftragung erfolgt erst nach Eingang des Zuwendungsbescheides durch den Fördergeber.

Die Finanzierung der investiven Auszahlung in Höhe von 152.300,00 € für die vorgesehene Beauftragung eines externen Landschaftsarchitekturbüros zur Abdeckung der Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) erfolgt aus dem Teilfinanzplan 0902 – Stadtentwicklung, Finanzstelle 1502-0902-7-5221 „ISEK Porz-Mitte – Rheinboulevard Porz“. Für die Förderantragstellung im Rahmen des ISEK Porz Mitte werden die Kostenanteile der Planung für die Radwegsanierung entsprechend extrahiert. Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) hat am 05.02.2020 (RPA-Nr. BD 2020/0307) den gesamten Planungsbedarf anerkannt (siehe Anlage 2). Die Anmerkungen des RPA werden im Rahmen des europaweiten Vergabeverfahrens berücksichtigt bzw. dem preislichen Wettbewerb unterworfen.

Die Maßnahmen im städtischen Grün (ausgenommen Radweg „Leinpfad“) stellen grundsätzlich Investitionen im als Festwert bewerteten städtischen Vermögen dar. Nach den Bestimmungen des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) entstehen für den Festwert keine jährlichen bilanziellen Abschreibungsaufwendungen, jedoch sind den Festwert betreffende Neu- und Ersatzinvestitionen in voller Höhe gleichfalls im Ergebnisplan als Aufwand abzubilden.

Die für das Projekt „Rheinboulevard Porz“ im Festwert erforderliche Aufwandsdeckung wird zunächst vollständig im Teilergebnisplan 0902 - Stadtentwicklung ausgewiesen, denn die konkreten festwert-spezifischen Flächenanteile (Verkehrs- und Grünflächen) lassen sich erst nach der Entwurfsplanung (Leistungsphase 3), wenn eine aussagefähige Objektbeschreibung, Dokumentation des Entwurfsergebnisses sowie eine prüffähige Kostenberechnung nach DIN 276 vorliegt, zuverlässig aufgliedern.

Die haushaltsmäßigen Auswirkungen stellen sich demnach grundsätzlich sowohl im investiven Teilfinanzplan beim Amt für Stadtentwicklung und Statistik als auch im konsumtiven Teilergebnisplan des Amtes für Landschaftspflege und Grünflächen dar.

Korrespondierende Zuwendungen wirken sich gleichfalls ertragswirksam aus.

Der Abruf der Fördermittel erfolgt nach Maßnahmenfortschritt und auf Basis der jährlich bereitgestellten Fördermittelbeträge. Die Einzahlungen/Erträge werden daher zeitversetzt zu den Aufwendungen und investiven Auszahlungen abgebildet.

Anlagen:

1. Bedarfsprüfung Rechnungsprüfungsamt
2. Klimaauswirkung
3. Auszug 04.06.20 Ausschuss Umwelt und Grün Rheinboulevard Porz
4. Rheinboulevard Porz
5. Auszug Finanzausschuss
6. Auszug AVB § 5 Urheberrecht